

Liestal, 24. September 2019/FKD/fd

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2018/889**

Postulat von Miriam Locher

Titel: **LGBTIQ* Geflüchtete**

Antrag Vorstoss ablehnen

1. Forderung des Postulats

Das Postulat verlangt, dass der Regierungsrat prüft, ob Personen mit einem LGBTIQ*¹-Hintergrund die sich im Asylverfahren befinden, in angezeigten Fällen in separaten Asylunterkünften untergebracht werden können.

2. Begründung der Ablehnung

Personen mit einem LGBTIQ*-Hintergrund sind in verschiedenen Ländern dieser Welt Diskriminierungen, Kriminalisierung und Verfolgung ausgesetzt. Die Schweiz anerkennt die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung als Asylgrund an. Auch nach einer Flucht in die Schweiz bleiben Personen mit diesem Hintergrund in einer verletzlichen Position. Im Asylprozess gilt es daher, gleich wie bei anderen vulnerablen Personengruppen, besonders Rücksicht zu nehmen und geeignete Rahmenbedingungen für ein Leben frei von Diskriminierung und Gefährdung zu schaffen.

Für gesonderte Massnahmen für diese bestimmte Personengruppe im Asylprozess besteht aber eine Schwierigkeit. So wird der Kanton durch den Bund nicht über die Fluchtgründe der ihm zugeordneten Asylsuchenden unterrichtet. Die Behörden im Kanton haben im Allgemeinen keine Informationen über die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität der Menschen im Asylprozess. Damit der Kanton in diesem Zusammenhang aktiv werden könnte, müsste er also zuerst ein Outing der betroffenen Personen „einfordern“. Gerade bei Menschen, die in ihrem Herkunftsland Diskriminierung durch den Staat erlebt haben, ist es unwahrscheinlich, dass sie sich ohne Weiteres den Behörden in dieser Sache anvertrauen. Dies gilt im Besonderen für Geflüchtete mit einem LGBTIQ*-Hintergrund, die diesen nicht als Fluchtgrund geltend machen. Hier ist ein Outing gegenüber einer öffentlichen Behörde, die im Erfahrungshorizont der Betroffenen häufig nicht die erste Ansprechstelle für sensible Fragen der sexuellen Orientierung oder der Geschlechteridentität war, noch unwahrscheinlicher.

Der Regierungsrat sieht es daher als zielführender an, bei der Unterbringung von Asylsuchenden einen allgemeinen Standard von Nicht-diskriminierung einzuhalten, als institutionelle Sonderlösungen einzurichten, die erwartungsgemäss nur einem kleinen Teil der Betroffenen dienlich sind.

Im Kanton Basel-Landschaft sind für die Unterbringung die Gemeinden zuständig. Die Asylkoordinationsstelle im Kanton teilt die Personen im Asylprozess den Gemeinden zu. Die Sozialhilfebehörden in den Gemeinden stellen im Anschluss eine geeignete Unterkunft zur Verfügung. Die Erfahrung zeigen, dass die zuständigen Sozialhilfebehörden nahe an den Menschen im Asylprozess

¹ Die Buchstaben **LGBTIQ** stehen für **L**esbian, **G**ay, **B**isexual, **T**rans, **I**ntersex, **Q**ueer und das Zeichen * am Ende steht für alle weiteren Personen, die sich in ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität nicht unter den genannten Begriffen repräsentiert fühlen.

sind und direkt auf deren Bedürfnisse reagieren können. Die Sensibilität in Bezug auf vulnerable Personen ist vorhanden. Dem Kanton sind in diesem Zusammenhang auch keine Missstände in den Unterkünften bekannt, die darauf schliessen lassen, dass eine Diskriminierung oder Gefährdung für Menschen mit einem LGBTIQ*-Hintergrund besteht. Entsprechend sind die notwendigen Standards für die Unterbringung von vulnerablen Personen erfüllt. Eine Schaffung von gesonderten Unterkünften ist daher nicht angezeigt.

Laut dem Postulat sollen spezielle Unterkünfte zudem den Geflüchteten mit LGBTIQ*-Hintergrund die Möglichkeit geben, Kontakt zu Menschen mit derselben sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zu finden. Der Regierungsrat erkennt die gute Absicht hinter diesem Ansinnen. Er mahnt in diesem Zusammenhang jedoch zur Vorsicht, denn der Kanton hat zwar auf jeden Fall eine Schutzpflicht gegenüber vulnerablen Personen, aber keine positive Leistungspflicht in Bezug auf die Ermöglichung einer Unterbringung unter seinesgleichen. Es gibt einen Unterschied zwischen dem Sicherstellen einer angst- und diskriminierungsfreien Unterbringung und der Bereitstellung der Rahmenbedingungen für eine bestimmte Form von sozialem Leben. Gleich wie der Kanton nicht für jede religiöse oder kulturelle Gruppe, die aufgrund dessen potentiell einer Diskriminierung ausgesetzt ist, eine institutionelle Sonderlösung bereitstellen kann, rät er davon ab, dies im vorliegenden Fall zu tun. Der Kanton kann positive Leistungspflichten gegenüber bestimmten Formen des sozialen Lebens nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen eingehen, ansonsten hätte dies eine Vielzahl von weiteren Forderungen in dieser Richtung zur Folge.

3. Antrag

Unter Berücksichtigung des erläuterten Sachverhalts beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Vorstosses.